



Landkreis
Heidenheim

Entscheidungserhebliche
Berichte und Empfehlungen,
zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens

zum

Antrag
gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

für das Vorhaben

„Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost“

Antragstellerin:

Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG
Im Waibertal
89520 Heidenheim an der Brenz

Inhaltsverzeichnis der Stellungnahmen

- 1 Landratsamt Heidenheim, Geschäftsbereich Bau und Umwelt, Team Bauen
- 2 Landratsamt Heidenheim, Geschäftsbereich Gewerbeaufsicht
- 3 Landratsamt Heidenheim, Geschäftsbereich Bau und Umwelt, Bereich Abfallrecht
- 4 Landratsamt Heidenheim, Mobilität und Straßenbau
- 5 Stadt Heidenheim an der Brenz, Bereich Feuerwehr
- 6 Gemeinde Königsbronn
- 7 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 8 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, höhere Raumordnungsbehörde
- 9 Regionalverband Ost-Württemberg
- 10 Stadt Heidenheim an der Brenz, Bauordnung und Denkmalschutz
- 11 Stadt Heidenheim an der Brenz, Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt
- 12 Zweckverband Landeswasserversorgung

Hinweis: Nicht aufgeführte Stellungnahmen sind zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens noch ausstehend.



Landratsamt Heidenheim - 89505 Heidenheim

Geschäftsbereich Bau und Umwelt
Team Umwelt
z. Hd. Frau Bäuerle

Im Hause

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Bauen

Herr Ballauf
Tel. 07321 321-1324
Fax 07321 321-1320
r.ballauf@landkreis-heidenheim.de
Az. 30-Im24-0002

Dienstgebäude
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim
2.OG, Raum 207

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08:00 - 11:30 Uhr
Montag 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

Bauvorhaben:

Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost

Bauort:

89551 Königsbronn, Ochsenberg, , Flst.Nr. 254/1

Antragsteller:

Calcitwerk Schön + Hippelein, GmbH & Co. KG, Im Weibertal , 89520 Heidenheim

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

im Rahmen der Anhörung zu o. g. immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird aus bautechnischer Sicht folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Antragsgemäß handelt es sich um die Erweiterung des Steinbruchs Weibertal, in dessen Bereich Abbau- und Kippenflächen sowie die Anpassung der genehmigten Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben geplant sind. Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ist die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (UBB) nur marginal betroffen, da sich die Zuständigkeit lediglich auf das Flurstück 254/1 beschränkt, welches das betroffene Gebiet lediglich im westlich gelegenen Bereich geringfügig überschneidet. Nach Angaben des Antragstellers befindet sich der von uns zu beurteilende Bereich in der angegebenen Fläche „F3“, welche außerhalb des Vorranggebietes für den Abbau in die Planungen und damit in die Antragsfläche lediglich mit einbezogen wurde, um das im Süden dieser Kippe vorhandene Gelände landschaftsgerecht einzubinden. Innerhalb der Fläche „F3“ soll kein Abbau erfolgen und keine baulichen Anlagen errichtet werden. Da es im Zuge der Landschaftsgestaltung im betroffenen Bereich zu weiteren Maßnahmen bzw. Abgrabungen und Aufschüttungen kommen kann, ist die allgemeine Verkehrssicherheit gemäß § 16 LBO einzuhalten.

Sofern die folgenden Punkte in Ihrer Entscheidung berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten

2. Die zum Begehen bestimmten Flächen baulicher Anlagen und Verkehrsflächen auf dem betroffenen Grundstück, welche an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind als Schutz vor Absturz zu umwehren. Die Umwehrung ist von der begehbaren Fläche mindestens 90 cm hoch auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A. Ballauf



Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

FB 30
Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Bäuerle
im Hause

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Gewerbeaufsicht

Klaus Zeidler
Tel. 07321 321-1332
Fax 07321 321-1320
k.zeidler@landkreis-heidenheim.de

Az. 30-3065-IM-Zei24

28.11.2024

Dienstgebäude
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim
1.OG, Raum 105

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost

Antragsteller: Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

die Firma Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Heidenheim den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs Waibertal Ost auf den Flurstücken 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen, gestellt. Insgesamt wird eine Fläche von 52,5 Hektar beantragt, die aus **45,8 Hektar Abbau- und 6,7 Hektar Kippenfläche** besteht.

Des Weiteren soll eine Anpassung der genehmigten Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben auf einer Fläche von 45,9 Hektar erfolgen.

Im südlichen Bereich der Betriebsfläche befinden sich die Aufbereitungsanlagen des Steinbruchs Waibertal, bestehend aus zwei Vorbrechern, einer Mahl- sowie drei Körnungsanlagen und einem Schotterwerk. In den Aufbereitungsanlagen werden aus dem in der Lagerstätte Waibertal anstehenden Weißjurakalk Kalksteinprodukte hergestellt.

Aufgrund der zeitnahen Erschöpfung der Vorräte im genehmigten Steinbruchareal beantragt der Antragsteller die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Steinbruchs Waibertal.

Die Erweiterung des Steinbruchs Waibertal bezieht sich gemäß Anhang 1, **Nr. 2.1.1 der Vierten Verordnung** zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf die Erweiterung der vorhandenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufäche um insgesamt rd. - 45,8 ha -.

Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

- Abbaugenehmigung vom 12.12.1978 (25,9 ha)
- Abbaugenehmigung vom 11.05.2004 (24,4 ha)
- Genehmigung einer Abraumverfüllung vom 22.12.2011 (5,5 ha)

Die Produktion des Steinbruchs Waibertal soll zukünftig bei einer verwertbaren Abbaumenge von rd. 780.000 m³/a bzw. - 2.100.000 t/a liegen, welche nach dem Abbau in den Aufbereitungsanlagen des Calcitwerks Waibertal verarbeitet wird. Bei einer Vorabsiebung von rd. 30 Prozent werden jährlich rd. 333.860 m³/a an nicht aufbereitungsfähigen Massen anfallen, die zu einer Hälfte veräußert und zur anderen Hälfte für die Rekultivierung im Steinbruch verwendet werden. Im Zuge des Abbaus werden jährlich im Durchschnitt rd. 234.440 m³/Jahr an Abraum bewegt, welcher ebenfalls für Rekultivierungszwecke im Steinbruch verwendet wird. Ergänzend findet auch weiterhin die Annahme von unbelastetem Erdaushub zur Geländegestaltung statt, welche sich im Durchschnitt auf rund 138.900 m³/Jahr beläuft. Die tiefste Abbausohle liegt bei +515 m NHN.

Bei Realisierung des Vorhabens werden voraussichtlich die folgenden Massen für die Rekultivierung des Steinbruchs Waibertal verwertet:

- Abraum 6.939.365 m³,
- Vorabsiebung für Rekultivierungszwecke 4.941.136 m³,
- Erdaushub 4.111.440 m³.

Innerhalb des bereits genehmigten Steinbruchareals sowie in der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche werden Kippenflächen angelegt und in die Rekultivierung integriert. Diese Kippenflächen umfassen eine Flächengröße von - 6,7 ha -.

Aus der zusätzlichen Abbaufäche sowie den außerhalb der Abbaufäche liegenden Kippenflächen resultiert die gesamte Erweiterungsfläche des Steinbruchs Waibertal. Diese umfasst - 52,5 ha -.

Zusätzlich zu der Erweiterung des Steinbruchs Waibertal wird die Rekultivierung des vorhandenen Steinbruchareals aktualisiert und an das Erweiterungsvorhaben angepasst. Diese Aktualisierung der Rekultivierung erfolgt auf einer Fläche von rd. - 45,9 ha -.

Aus den beschriebenen Flächenbestandteilen ergibt sich für den vorliegenden Antrag eine Antragsfläche mit einer Flächengröße von - 98,4 ha. **Die künftige Gesamtfläche der Anlage beträgt 108,3 ha.**

Die Abbauerweiterungsfläche des Steinbruchs Waibertal wird vom vorhandenen Steinbruchareal aus erschlossen. Die Erweiterungsfläche wird dabei in insgesamt vier Abbauabschnitte aufgeteilt, die nacheinander entgegen dem Uhrzeigersinn abgebaut werden.

Mit Anschluss an den bestehenden Steinbruch kann in der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche für einen Zeitraum von etwa 30 Jahren Rohstoffabbau zur Deckung des Rohstoffbedarfes des Calcitwerks Waibertal durchgeführt werden.

Ferner umfasst der Antrag die Verwertung von unbelasteten Erdaushub der Klasse BM-0* gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 01.08.2023.

Die Betriebszeit des Steinbruchs wird wie bisher werktags in der Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr liegen. Die Aggregate der Mahl- und Körnungsanlagen sowie das neue Schotterwerk werden von Montag bis Samstag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb im Steinbruch sowie der Aufbereitungsanlagen statt.

Bezüglich der Sozialanlagen ergeben sich im Bestand keine Veränderungen.

Beim Vorhaben handelt es sich gemäß der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV um eine nicht störfallrelevante Anlage.

Für das Vorhaben liegt gemäß der Richtlinie 2010/75/EU Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“ keine IE-Tätigkeiten entsprechend des Anhangs 1 vor.

Gemäß der 5. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV ist für die Steinbrucherweiterung kein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

Für die geplante Anlage ist gemäß dem Anhang der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) keine Emissionserklärung abzugeben.

Nach Anhang I Ziffer 3 b der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates unterliegen Steinbrüche der PRTR-Pflicht, wenn die Oberfläche des Gebietes in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, mehr als 25 ha entspricht. Der Betreiber hat jährlich zu prüfen, ob er aufgrund der bislang genehmigten und nun neu beantragten Fläche, der Verordnung unterliegt.

Schallimmissionen

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 701.11591/24 vom 22.03.2024 beigelegt.

Im Schallgutachten wurden die durch die Steinbrucherweiterung und den Abbaubetrieb verursachten Geräuschimmissionen im Tagzeitraum prognostiziert.

Das nächste betriebsfremde Gebäude, das Wiegegebäude der benachbarten Firma Karl Kraft Steinwerke oHG, befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zur Mahltrocknungsanlage in einem Industriegebiet. In einem Umkreis von 1,5 km um die bestehende Mahltrocknungsanlage befinden sich keine schutzwürdigen Wohngebäude.

Der Abbau der Erweiterungsfläche erfolgt in 4 Abschnitten gegen den Uhrzeigersinn, die vom bestehenden Steinbruch erschlossen werden. Die Rekultivierung folgt dem Abbau und findet parallel zum Abbau und der Verkippung statt.

Der Abbau des Gesteins findet mittels Großbohrlochsprengverfahren statt. Das gewonnene Material wird mittels Muldenkippern zum Vorbrecher mit Vorabsiebung gebracht. Das vorkonfektionierte Material wird im Nachgang in den Aufbereitungsanlagen weiterverarbeitet.

Im Gutachten wurden folgende Immissionsorte untersucht:

Immissionsort	Lage	Gebietscharakter	IRW _T dB(A)
IO 1	Rotensohl 6	MI	60
IO 2	Nietheim, Schlößlestraße 23	MI	60

IO 3	Ochsenberg, Hauptstraße 59/1	MI	60
------	------------------------------	----	----

Als emissionsverursachende Vorgänge wurden in die Berechnung folgende Vorgänge impliziert:

- Bohren der Sprenglöcher
- Sprengung
- Rohstoffförderung und Ladetätigkeit mit Erdbaumaschinen
- Fahrbewegungen
- Materialabwürfe
- Schallabstrahlung Analgebäude
- Entstaubungsanlagen
- Förderanlagen mit Übergabestellen
- Wiegevorgänge

In der schalltechnischen Bewertung wurde das ungünstigste Szenario, der Abbau beim Übergang von Abbauabschnitt 1 zu Abbauabschnitt 2 im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche mit einer Verkipfung von Abraum, Vorsieb und Boden im Südosten des Abbauabschnittes 1, betrachtet.

Die Berechnung der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung „Steinbrucherweiterung und Schotterwerk“ nach TA Lärm ergab folgende Ergebnisse:

Immissionsort	Lage	Gebiets- charakter	Beurteilungspegel L_{rTag}	Zul. IRW tags
IO 1	Rotensohl 6	MI	37,1	60
IO 2	Nietheim, Schlößlestraße 23	MI	36,3	60
IO 3	Ochsenberg, Hauptstraße 59/1	MI	38,2	60

Die Prognose ergab, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in der ungünstigsten Abbauphase weit unterschritten werden. Die IO 1 bis 3 liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, da sie den IRW um 10 dB(A) und mehr unterschreiten.

Die Ermittlung der zulässigen Spitzenpegel ergaben, dass keine Überschreitungen zur Tagzeit zu verzeichnen sind.

Die Ermittlung der Gesamtbelastung, entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheids vom 22.10.2012, ergeben gemäß dem Gutachten Unterschreitungen bis zu 18 dB(A) des Immissionsrichtwertes.

Die Immissionsorte befinden sich zur Tageszeit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG.

Im Rahmen des Gutachtens wurde der Einfluss von tieffrequenten Immissionen durch den Abbaubetrieb betrachtet. Aufgrund der Erfahrungswerte sind keine Belastungen im Umfeld zu erwarten. Bei Anlagen und Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und fachgerecht gewartet werden, sind tieffrequente Geräuschemissionen nicht zu erwarten.

Luftschadstoffe

Staubimmissionen

Den Antragsunterlagen ist eine Staubimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 401.11561/24 vom 22.03.2024 beigelegt.

Als potentielle Staubquellen sind im Rahmen des Abbaus innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche diffuse Staubimmission durch Materialumschlag, Fahrbewegungen, Transport, Aufbereitung und Lagerung zu erwarten. Da der Gesteinsabbau in der geplanten Form der derzeitigen Ausprägung entspricht, sind die Auswirkungen von stauberzeugenden betrieblichen Tätigkeiten mit dem derzeitigen Zustand vergleichbar.

Als Emissionsminderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Einsatz von Technologien die dem Stand der Technik entsprechen,
- regelmäßige Überprüfung der Umschlaggeräte auf Verschleiß und Abnutzungserscheinungen
- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen des abgebauten bzw. aufbereiteten Kalksteins
- Umschlag der Gesteinsmaterialien im Bruchgelände befindet sich im Gewinnungsbereich mindestens 20 m unterhalb des umliegenden Geländes.
- Vor Aufhaldung wird das Material auf der Fördereinrichtung (Band) mit Wasser bedüst,
- Reinigung und Benetzung der innerbetrieblichen befestigten Fahrwege mit Wasserwagen.

Als Luftschadstoffe sind bei der Steinbrucherweiterung Schwebstaub und Staubniederschlag sowie Emissionen der Fahrzeuge zu betrachten. Dabei sind die Immissionsrichtwerte der TA Luft und der 39. BImSchV einzuhalten.

In der vorliegenden Staubimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 401.11561/24 vom 22.03.2024 wurden unter Annahme der nachfolgenden Mengen und Emissionszeiten pro Jahr die zu erwartenden Luftschadstoffe prognostiziert.

Bereich	Mengen		Emissionszeit	
	Jahr	Tag	Arbeitstage	Betriebsstunden
Abraumabtrag und Verkipfung	234.437 m ³ /a	1.066 m ³ /d	220	16 h/d
Vorsiebverkipfung	166.930 m ³ /a	759 m ³ /d	220	16 h/d
Anlieferung Boden	138.890 m ³ /a	631 m ³ /d	220	16 h/d
Gesteinsabtrag mit Bagger	1.112.869 m ³ /a	5.058 m ³ /a	220	16 h/d
Vorbrecher und Schotterwerk	500.791 m ³ /a	2.276 m ³ /d	220	16 h/d
Vorbrecheranlage der Mahlanlage	612.078 m ³ /a	2.782 m ³ /d	220	16 h/d
Mahlanlage			300	24 h/d
Abtransport von Produkten	2.100.000 t/a	9.545 t/a	220	16 h/d

Als emissionsverursachende Vorgänge wurden folgende bewertet:

- Sprengabschlag

- Bagger Gestein abtragen
- Kipper Gestein Transport zum Brecher
- abkippen in Vorbrecher
- Bandabwürfe
- Haldenabwehung
- Radlader Vorsieb, Steine verladen
- Kipper Vorsieb Transport zur Kippe
- Abluft der Entstaubungen
- Kunden-LKW Abtransport und Anlieferung
- Bagger Abraum abtragen
- Kipper Abraum Transport zur Kippe
- Abkippen Abraum, Vorsieb, Erde
- Raupe Einbau

Als Immissionsort wurde vom Gutachter gewählt:

Immissionsort	Lage
BUP_1	Ziegelhof – Rotensohl 6, 89520 Heidenheim

Die Berechnung der Emissionsmassenströme für die emissionsrelevanten Vorgänge hat ergeben:

- Die diffusen Quellen emittieren 79 kg/h und überschreiten den zulässigen Bagatellmassenströme von 0,1 kg/h der TA Luft
- Die geführten Quellen emittieren 5,7 kg/h und überschreiten den zulässigen Bagatellmassenströme von 1 kg/h der TA Luft

Somit ist eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft für Schwebstaub (Partikel PM10 und PM2,5) und Staubniederschlag erforderlich.

Die Immissionswerte und Irrelevanzschwellen der zu betrachtenden Schadstoffe Schwebstaub (PM10) und Staubniederschlag ergeben sich nach den nachfolgenden Ziffern der TA Luft:

Ziffer 4.2.1

Stoff/ Stoffgruppe	Immissionswert Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungs- zeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigke it im Jahr	irrelevante Gesamt- Zusatzbelastun g 4.2.2 a) TA Luft
Schwebstaub (PM-10)	40 50	Jahr 24 Stunden	35 ¹⁾	1,2 $\mu\text{g}/$
Partikel (PM2,5)	25	Jahr	-	0,75 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

1) Bei einem Jahreswert von unter 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert als eingehalten

Ziffer 4.3.1.1

Stoffgruppe	Deposition g/(m ² · d)	Mittelungszeitraum
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

Ziffer 4.3.1.2 a)

Irrelevanzschwelle Zusatzbelastung Staubniederschlag 10,5 mg/ (m² · d)

Die Immissionswerte der zu betrachtenden Schadstoffe Feinstaub (PM 10 und 2,5) ergeben sich zudem nach § 4 und 5 der 39. BImSchV, welche mit der TA Luft identisch sind.

Für den das Betriebsgelände nächstliegenden maßgeblichen Immissionsort wurden folgende Berechnungsergebnisse ermittelt:

Für die geplante Steinbrucherweiterung liegt die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung am BUP_1 durch:

- Schwebstaub PM10 bei 2,63 µg/m³ (Irrel. 1,2 µg/m³)
- Schwebstaub PM2,5 bei 0,51 µg/m³ (Irrel. 0,75 µg/m³)
- Staubniederschlag bei 0,0240 g/(m²·d). (Irrel. 0,0105 g/(m²·d).

Die Irrelevanzwerte für Partikel und Staubniederschlag werden am BUP_1 überschritten, sodass die Bestimmung der Gesamtbelastung nach der TA Luft notwendig ist.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung ergibt sich folgende Gesamtbelastung für den maximal beaufschlagten Beurteilungspunkt BUP_1 Ziegelhof-Rotensohl 6:

Beurteilungspunkt BUP_1 Ziegelhof - Rotensohl 6	Immissionsjahreswert		
	Staubniederschlag	Partikel (PM2,5) in µg/m ³	Partikel (PM10) in µg/m ³
	in g/(m ² ·d)	in µg/m ³	
Vorbelastung IV	0,07	9	13
Gesamtzusatzbelastung	0,0240	0,51	2,63
Gesamtbelastung	0,09	10	16
Immissionswert	0,35	25	401)
1) Bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m ³ gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert als eingehalten.			

Für Staubniederschlag und Partikel PM10 und PM2,5 werden die Immissionswerte nach den Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 TA Luft sicher eingehalten. Der Tagesmittelwert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit wird unter Anwendung des Äquivalenzwertes ebenfalls eingehalten. Auch für den Bereich der BAB A7 ist eine Überschreitung der Immissionswerte nach Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft durch die Steinbrucherweiterung nicht zu erwarten.

Durch die geplante Steinbrucherweiterung und die Aufbereitungsanlagen im Steinbruch Waibertal werden gemäß dem Gutachten an den maßgebenden Beurteilungspunkten in den umliegenden Ortschaften keine Gefahren für die menschliche Gesundheit (4.2.1 TA Luft) und keine erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (4.3.1.1 TA Luft) hervorgerufen.

Sprengtechnischer Abbau

Der Abbau des in der beantragten Erweiterungsfläche anstehenden Kalksteins geschieht mittels Bohren und Sprengen. Durch den Einsatz von Sprengstoffen wird der Rohstoff aus dem Gebirgsverband gelöst.

Den Antragsunterlagen liegt ein Spreng- und immissionstechnisches Gutachten für die geplante Steinbrucherweiterung vom Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024 bei.

Der bisherige Stonebreak und der geplante neue Abbau grenzen unmittelbar aneinander. Das Abbaufeld des Neuaufschlusses soll in vier Abschnitten abgebaut werden. Der erste Abschnitt wird von Nord nach Süd und die Abschnitte 2 und 3 von Ost nach West abgebaut. Zunächst wird im Abbauabschnitt 1 der vorhandene Steinbruch nach Osten hin aufgeweitet. Kurz vor Erreichen der östlichen Grenze der beantragten Erweiterungsfläche findet ein Schwenken des Abbaus in Richtung Südost statt. Im Abbauabschnitt 2 erfolgt, ausgehend von der nördlichen Grenze des Abbauabschnittes 1, die Aufweitung des Steinbruchs Richtung Norden. Diese setzt sich im Abbauabschnitt 3 bis zum Erreichen der nördlichen Grenze der Erweiterungsfläche fort. Abbauabschnitt 4 stellt, die Erweiterung abschließend, die Aufweitung des Steinbruchs Richtung Westen dar.

Als Immissionsorte wurden festgelegt:

	Immissionsort	Gebäudeart	max. horizontaler Abstand (m)
IO 1	Freileitungsmast (Niederspannungsleitung)	Gewerblich genutzter Bau	195
IO 2	Kreisstraße 3009	---	189
IO 3	Steinbruch Kraft (Gebäude),	Gewerblich genutzter Bau	65
IO 4	BAB A7	---	446
IO 5	Ziegelhof als Wohngebäude	Wohngebäude	591
IO 6	Freileitungsmast (Hochspannungsleitung)	Gewerblich genutzter Bau	429
IO 7	Photovoltaikanlagen (Solarpark Ochsenberg)	Gewerblich genutzter Bau	509
IO 8	Windenergieanlage (Windpark Ochsenberg)	Gewerblich genutzter Bau	935
IO 9	Mehrzweckhalle Ochsenberg (Ortsrandlage Ochsenberg)	Sonderbau	2139
IO 10	Wohnhaus Schlößlestraße 36 (Ortsrandlage Nietheim)	Wohngebäude	1851
IO 11	Geb. Dickenhaustraße 18 (Ortsrandlage Großkuchen)	Gewerblich genutzter Bau	2451

Der Kalksteinabbau erfolgt mittels Großbohrlochsprengungen über mindestens 3 Sohlen mit Strossenhöhen von bis zu 30 m. Die max. Abbautiefe beträgt +515 m ü NN. Der Bohrlochdurchmesser beträgt wie seither 105 mm. Bruchwand- und Bohrlochneigung wird auf ca. 70°, wie im bisherigen Steinbruch, festgelegt. Die Zündung ist nur mit Kurzzeitzündern U (Klasse 2) und darauffolgenden Zündzeitstufen, oder mit gleichwertigen nichtelektrischen oder elektronischen Zündern zulässig. Jede Zündzeitstufe darf je Zündung nur einmal verwendet werden. Die errechnete maximal mögliche Lademenge je Zündzeitstufe in Abhängigkeit des Bohrlochdurchmessers und der Bohrlochneigung beträgt ca. $L_{max} = 521$ kg.

Entsprechend der bestehenden Genehmigung für den bisherigen Steinbruch beträgt die maximale Lademenge je Zündzeitstufe, in Abhängigkeit des Bohrlochdurchmessers und der Bohrlochneigung $L_{max} = 172$ kg.

Vom Gutachter wurde für die maximale Lademenge je Zündzeitstufe bezogen auf die jeweils geringsten Entfernungen (bezogen auf die Abbaugrenzen) zwischen den nächstgelegenen schützenswerten Objekten (Immissionsorte) und den Sprengungen berechnet. Die errechnete maximal mögliche Lademenge je Zündzeitstufe beträgt ca. $L_{max} = 521$ kg.

Im Sprenggutachten wurden die Anhaltswerte (AW) nach DIN 4150 und den LAI Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (letzte Überarbeitung am 06.03.2018) bezüglich der Sprengerschütterungen ermittelt. Für die bislang genehmigte Lademenge je Zündzeitstufe ($L_{max} = 172$ kg) aus der Genehmigung vom 11.05.2004 wurden folgende Schwingungsgeschwindigkeiten in Abhängigkeit zum min. Abbauabstand errechnet:

Immissionsort		max. horizontaler Abstand (m)	Max. Schwingungsgeschwindigkeit in mm/s
IO 1	Freileitungsmast	195	9,77
IO 2	Kreisstraße 3009	189	---
IO 3	Steinbruch Kraft (Gebäude),	65	1,26
IO 4	BAB A7	446	---
IO 5	Ziegelhof als Wohngebäude	591	1,85
IO 6	Freileitungsmast (Hochspannungsleitung)	429	2,99
IO 7	Photovoltaikanlagen (Solarpark Ochsenberg)	509	2,32
IO 8	Windenergieanlage (Windpark Ochsenberg)	935	0,93
IO 9	Mehrzweckhalle Ochsenberg (Ortsrandlage Ochsenberg)	2139	0,27
IO 10	Wohnhaus Schlößlestraße 36 (Ortsrandlage Nietheim)	1851	0,33
IO 11	Geb. Dickenhaustraße 18 (Ortsrandlage Großkuchen)	2451	0,22

Für das Szenario je Zündzeitstufe ($L_{max} = 521$ kg) wurden folgende Schwingungsgeschwindigkeiten in Abhängigkeit zum min. Abbauabstand errechnet:

Immissionsort		max. horizontaler Abstand (m)	Max. Schwingungsgeschwindigkeit in mm/s
IO 1	Freileitungsmast (Niederspannungsleitung)	195	18,98
IO 2	Kreisstraße 3009	189	---
IO 3	Steinbruch Kraft (Gebäude),	65	2,44
IO 4	BAB A7	446	---
IO 5	Ziegelhof als Wohngebäude	591	3,60
IO 6	Freileitungsmast (Hochspannungsleitung)	429	5,82
IO 7	Photovoltaikanlagen (Solarpark Ochsenberg)	509	4,50
IO 8	Windenergieanlage (Windpark Ochsenberg)	935	1,81
IO 9	Mehrzweckhalle Ochsenberg (Ortsrandlage Ochsenberg)	2139	0,52
IO 10	Wohnhaus Schloßlestraße 36 (Ortsrandlage Nietheim)	1851	0,65
IO 11	Geb. Dickenhaustraße 18 (Ortsrandlage Großkuchen)	2451	0,43

Bezüglich des Sprengknalls wurde vom Gutachter ein Spitzenpegel von 75 dB(A) berechnet. Damit ergibt sich entsprechend der Gebietsausweisung des Immissionsortes 5 eine Pegelunterschreitung von 20 dB(A).

Mit Nachtrag zum sprengtechnischen Gutachten wurden am 13.11.2024 Festlegungen der einzuhaltenden Sprengparameter vorgelegt. Diese wurden eingefordert, da von Seiten des Gutachters außer der maximalen Lademenge je Zündzeitstufe, um den Betreiber möglichst wenig einzuschränken, keine klar definierten Festlegungen getroffen wurden. Die nachfolgenden Parameter sind mit dem Betreiber der Anlage abgestimmt.

Je nach Bohrl Lochdurchmesser von ca. 95 – 105 mm ergeben sich folgende Sprengparameter:

Max. senkr. Wandhöhe	30 m
Bohrlochneigung	70 bis 85 °
Bohrlochlänge inkl. Unterbohrung	bis zu 32,6 m
Bohrlochvorgabe	bis zu 5,5 m
Bohrlochseitenabstand	bis zu 5,5 m
Sprengstoffmenge je Bohrloch	bis zu ca. 172 kg
Maximale Lademenge je Zündzeitstufe	bis zu 521 kg
Endbesatzhöhe	im Regelfall 4,0 - 5,5 m
Zwischenbesatz	nach Bedarf
Spez. Sprengstoffbedarf (kg/fm ³)	bis zu 300 g/fm ³

Diese variieren je nach Bruchwandhöhe, Bohrlochdurchmesser, Art des Sprengstoffs etc., so dass diese angegebenen Werte für die Standardsituation (30 m hohe Bruchwand) Anhaltswerte darstellen.

Gemäß der im sprengtechnischen Gutachten vom Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024 behandelten spreng- und immissionstechnischen Sicht auch mit oben genannter Nachreichung spricht unter Einhaltung der aufgeführten Empfehlungen nichts gegen die Durchführung von Sprengarbeiten innerhalb der von der Fa. Schön+Hippelein für den Steinbruch Waibertal beantragten Erweiterungsfläche.

Lichtimmissionen

Der geplante Abbau innerhalb der Erweiterungsfläche findet in der Tagzeit zwischen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Ein Nachtbetrieb ist für den Abbau innerhalb der Erweiterungsfläche nicht vorgesehen. Für den sicheren Betrieb notwendige Beleuchtungen werden sich in der Erweiterungsfläche ausschließlich auf mobile Geräte für den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr beschränken.

Arbeitsschutz

Die Gewinnung des Kalksteins im Steinbruch erfolgt im 2-Schichtbetrieb mit ca. 8 Mitarbeitern an 6 Werktagen die Woche. Die Sozial- und Aufenthaltsräume befinden sich innerhalb des Schotterwerks. Die Beschäftigten werden zyklisch unterwiesen und werden mit der erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

Abfälle

Beim Abbau des in der antragsgegenständlichen Abbauerweiterungsfläche anstehenden Kalksteins fallen antragsgemäß keinerlei Reststoffe oder Abfälle an. Eine Lagerung von Abfällen innerhalb der Antragsfläche findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Zeidler

Anlagen: Nebenbestimmungen und Hinweise

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Erweiterung des Steinbruchs

Waibertal Ost

Antragsteller: Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz

Nebenbestimmungen

1. Die Erweiterung des Steinbruchs ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach Anhang I Ziffer 3 b der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates unterliegen Steinbrüche der PRTR-Pflicht, wenn die Oberfläche des Gebietes in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, mehr als 25 ha entspricht. Der Betreiber hat deshalb bei Überschreitung der Kapazitätsschwellenwerte nach Anhang II der Verordnung Angaben zu Freisetzungen der Schadstoffe zu machen.
Der Betreiber hat die Größe der Abbaufäche einmal jährlich zu ermitteln und bei Überschreitung der 25 ha diese der Gewerbeaufsicht im Landratsamt Heidenheim mitzuteilen.

Immissionsschutz

3. Die vorgelegte Lärmprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 701.11591/24 vom 22.03.2024 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten Eingangsdaten und Annahmen sind beim Betrieb zu beachten und einzuhalten.
4. Der Beurteilungspegel nach TA-Lärm der Geräuschimmissionen, die vom Gesteinsabbau im Steinbruch der Fa. Schön + Hippelein ausgehen, eingeschlossen des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgrundstück, dürfen nachfolgende Zusatzbelastung oder Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 2.3 der TA-Lärm nicht überschreiten:

Gebietsausweisung	Zusatzbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung)	Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung)
	tags	nachts	tags	nachts
Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD) Rotensohl 6 Nietheim, Schloßlestraße 23 Ochsenberg, Hauptstraße 59/1	54 dB(A)	39 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtbelastung am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5. Weichen die Annahmen und Eingangsdaten der Anlagenbeschreibung nach Nr. 3 und 7 der Lärmprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 701.11591/24 vom 22.03.2024 vom tatsächlichen Betrieb ab und es sind für das Umfeld verschlechternde Einwirkungen zu erwarten, ist die Prognose unaufgefordert fortzuschreiben und dem Fachbereich 30 im Landratsamt Heidenheim vorzulegen.
6. Die Staubimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 401.11561/24 vom 22.03.2024 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten Eingangsdaten und Annahmen sind beim Betrieb zu beachten und einzuhalten.
7. Weicht die Anlagenbeschreibung oder die Betriebszeiten nach Nr. 5. oder die emissionsverursachenden Vorgänge nach Nr. 7 der Staubimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 401.11561/24 vom 22.03.2024 vom tatsächlichen Betrieb ab und es sind für das Umfeld verschlechternde Einwirkungen zu erwarten, ist die Prognose unaufgefordert fortzuschreiben und dem Fachbereich 30 im Landratsamt Heidenheim vorzulegen.
8. Die staubförmigen Emissionen durch Fahrbewegungen im Steinbruch sind durch Befeuchtung mittels Wasserwagen zu minimieren.
9. Die unter Ziffer 7.2 der Staubimmissionsprognose der Fa. IBU Ingenieurbüro Ulbricht GmbH mit Bericht Nr.: 401.11561/24 vom 22.03.2024 genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Freisetzung staubförmiger Emissionen sind verpflichtend beim Betrieb umzusetzen und einzuhalten.
10. Die Sprengarbeiten im Steinbruch müssen unter Beachtung der Maßgaben, der technischen und organisatorischen Maßnahmen und Empfehlungen des Sprengtechnischen Gutachtens vom Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024, welches dem vorliegenden Antrag beigelegt ist, sowie der einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, durchgeführt werden.
11. Um sowohl Schäden an schützenswerten Objekten als auch Menschen in Gebäuden vor unzuträglichen Erschütterungen im Einwirkungsbereich des Steinbruchs zu schützen, müssen die Sprengparameter so festgelegt werden, dass die Einhaltung der jeweiligen Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) jederzeit sichergestellt wird.

Die in der DIN 4150 Teil 2 Ziffer 6.5.1 benannte Regelung „Selten auftretende, kurzzeitige Erschütterungen“ kann in Anspruch genommen werden, sofern die dort aufgeführten Regelungen beachtet und umgesetzt werden.
12. Die Sprengungen sind, um die Bewohner und Benutzer von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Steinbruchs vor unzuträglichen Erschütterungen zu schützen, gemäß den im spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024, durchzuführen

Definierte Sprengparameter	
Max. Wandhöhe (senkrecht)	30 m
Bohrlochneigung	70° - 85°
Bohrlochtiefe max. (geneigt) inkl. Unterbohrung	bis 32,6 m

Bohrlochvorgabe	bis zu 5,5 m
Bohrlochseitenabstand	bis zu 5,5 m
Bohrloch-Durchmesser	95 mm – 105 mm
Sprengstoffmenge je Bohrloch	bis zu 172 kg
max. Lademengre je Zündzeitstufe	bis zu 521 kg
Endbesatzhöhe	4,0 – 5,5 m
Zwischenbesatz	nach Bedarf
spezif. Sprengstoffaufwand (kg/fm ³)	bis zu 300 g/m³

Die Parameter variieren je nach Bruchwandhöhe, Bohrl Lochdurchmesser, Art des Sprengstoffs etc., dass diese angegebenen Werte für die Standardsituation (30 m hohe Bruchwand) Anhaltswerte darstellen.

13. Beim sprengtechnischen Abbau ist für den Abbauabschnitt 1 das tatsächliche aus der beantragten Erweiterung resultierende Erschütterungsniveau an der nächstgelegenen Wohnbebauung messtechnisch zu erfassen (Erfassung von 3 Sprengungen je Kalenderjahr). Die Messung soll dann erfolgen, wenn für den nächstliegenden Immissionsort IO 5 – Ziegelhof der ungünstigste Abbauzustand erreicht ist.
Die Messung soll am Gebäudefundament am Immissionsort IO 5 – Ziegelhof erfolgen. Dabei muss die Entfernung zwischen Sprengstelle und Messstelle sowie die maximale Lademenge je Zündzeitstufe im Sprengprotokoll miterfasst werden.
14. Wird bei einer Erschütterungsmessung der Relativwert nach (DIN 4150 Teil 3) von 75 % bei der Messung am Fundament überschritten, ist gemäß Teil 2 der DIN 4150 in der obersten Geschossdecke eine Messung durchzuführen und bezüglich der maßgeblichen Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bewerten.
15. Werden durch die Erschütterungsmessungen im Abbauabschnitt 1 die prognostizierten Werte des Sprengtechnischen Gutachtens vom Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024 überschritten, sind Anpassungen der Sprengtechnik zur Reduzierung der Sprengerschütterungen aus den Messergebnissen vorzunehmen.
16. Zur Vermeidung von Spritzflug aus den Bohrlochmündern von Kopfbohrlöchern ist bei ordnungsgemäßer Durchführung von Gewinnungssprengungen die Endbesatzhöhe einzuhalten. Die Wahl geeigneter Endbesatzhöhen hat unter Einbeziehung der Bohrlochtiefe und des verwendeten Sprengstoffs (patroniert, lose etc.) zu erfolgen.

Aufgrund einer eventuell beabsichtigten Verkleinerung des Regelsprengbereiches auf < 300 m sollten für den Regelabbau mit Bruchwandhöhen von 12 m Höhe (Sprengungen mit Großbohrlöchern) im Regelfall folgende Endbesatzhöhen (hier die oberen Werte in Fettdruck) eingehalten werden:

Zündung vom Bohrlochmund aus:

Bohrlochdurchmesser ca. 95 mm: ca. 3,5 - **4,0 m**

Bohrlochdurchmesser ca. 105 mm: ca. 4,0 - **4,5 m**

Zündung aus dem Bohrlochtiefsten:

Bohrlochdurchmesser ca. 95 mm: ca. 3,0 - **3,5 m**

Bohrlochdurchmesser ca. 105 mm: ca. 3,5 - **4,0 m**

17. Wenn im Abbauabschnitt 1 bei drei aufeinanderfolgenden Sprengungen Schwinggeschwindigkeiten gemessen werden, die > 75 % der Immissions- bzw. Anhaltswerte gemäß DIN 4150 Teil 3 sind, und die Entfernungen zwischen Messstelle und Sprengungen weiter abnehmen werden, dann sind sprengtechnische Maßnahmen zur dauerhaften Erschütterungsreduzierung umzusetzen.

Sprengtechnischer Abbau

18. Sprengarbeiten dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die auf Grund einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz dazu berechtigt sind.
19. Der Betreiber darf mit Großbohrlochsprengungen nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund ihres Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz dazu berechtigt sind.
20. Die Durchführung von Sprengungen ist von einer dafür verantwortlichen Person zu leiten und zu beaufsichtigen. Diese und ihre Stellvertreter sind der Gewerbeaufsichtsamt im Landratsamt Heidenheim rechtzeitig vor Aufnahme der Sprengarbeiten im Erweiterungsgebiet schriftlich zu benennen. Bei einem Wechsel der Sprengberechtigten ist dieser ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Landratsamt Heidenheim zu melden.
21. Bei der Erstellung der Bohrlöcher sind Bohrberichte zu erstellen. Die Berichte sollten die folgenden Angaben enthalten:
- Skizze zu den Bohranlagen mit Datum und Uhrzeit
 - Wandhöhen
 - Bohrlochanzahl und Bohrlochnummerierungen
 - Bohrlochabstände
 - Vorgaben
 - Bohrlochtiefen
 - Bohrlochneigungswinkel
 - Bohrlochdurchmesser
 - Sprengstoffmenge pro Bohrloch/Zündzeitstufe
 - Verteilung der Sprengstoffmenge im Bohrloch
 - Zündschema
 - Sprengstoffmenge je Sprengung (Gesamtmenge)
 - Zeitpunkt der Sprengung

Ferner sollten im Bohrbericht auch Informationen über den Zustand der Bohrlöcher, über Besonderheiten des Gebirges (Klüfte, ggf. Lehm, Hohlräume, trocken, wasserführend etc.) aufgeführt sein.

Das Dokument ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

22. Die Sprengungen dürfen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang begonnen und müssen spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet sein.
23. An Sonn- und Feiertagen dürfen im Steinbruchgelände keine Spreng-, Gewinnungs- und/oder sonstige Abbauarbeiten durchgeführt werden.

24. Bei Sprengungen innerhalb unterschiedlicher Abbauebenen sind zuerst die Sprengladungen in der unteren Abbauebene zu zünden
25. Die Aufzeichnungen der verbrauchten Sprengstoffmengen müssen nach Abschluss der Sprengarbeiten mit den Eintragungen im Sprengstoffverzeichnis übereinstimmen. Es ist sicherzustellen, dass Eintragungen nach Abschluss des Verzeichnisses nicht mehr verändert werden können.
26. Den Sprengberechtigten ist der Einsatz nur derjenigen Zündsysteme gestattet, für deren Verwendung sie nachweislich die erforderliche Fachkunde besitzen.
27. Die Nachzerkleinerung von Übergrößen (Knäppern) hat mittels mechanischer Nachzerkleinerung, z. B. unter Verwendung von Felsmeißeln oder Fallkugeln zu erfolgen. Sollen Knäpper sprengtechnisch zerkleinert werden, ist das Gutachten des Büros Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024 diesbezüglich fortzuschreiben.
28. Rechtzeitig vor Beginn bis nach Beendigung einer Sprengung ist der Bereich im Umkreis von 300m von der Sprengstelle durch Absperrposten zu sichern. Dabei sind besonders die an den Steinbruch angrenzenden Wald- und Wiesenwege zu sichern.
29. Durch den Regelsprengbereich im verlaufen öffentliche Verkehrswege. Hierzu zählen die Kreisstraße 3009 sowie diverse Waldwege. In Abhängigkeit der Lage der jeweiligen Sprengstellen und einer entsprechenden Bewertung der Gefahrensituation durch den verantwortlichen Sprengberechtigten, sind hier geeignete Absperrmaßnahmen durch eingewiesene Absperrposten durchzuführen. Falls erforderlich ist eine gegebenenfalls erforderliche Absperrung der Kreisstraße 3009 und das damit verbundene kurzzeitige Anhalten des Verkehrs mit den zuständigen örtlichen Behörden abzustimmen.

Arbeitsschutz

30. Die Fördersohlen im Steinbruch sind so anzulegen, zu bemessen und herzustellen, dass sie entsprechend der Einsatzart der Lade- und Fördergeräte sicher befahren werden können und ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
31. Fahrstraßen, die an Bruch- sowie Haldenrändern oder an anderen absturzgefährdeten Bereichen vorbeiführen sind so zu sichern, dass sie nicht überfahren werden können (z.B. Freisteine, Schutzwälle, Leitplanken oder Schrammborde)
32. Der Steinbruch darf nicht betrieben werden, wenn er witterungsbedingt nicht gefahrlos oder sonst sicher abgebaut werden kann. Seine Zufahrt ist dann abzusperren und vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern.
33. Das Gestein im Steinbruch darf nicht untergraben, unterhakt, unterhöhlt oder untersprengt werden.
34. Klüftige Wände, die einstürzen können, unterhöhlt sowie überhängendes Gestein in dem Steinbruch sind unverzüglich zu beseitigen (z.B. durch absprengen).
35. Wenn bei Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen gearbeitet wird, ist für eine ausreichende, gute und blendungsfreie Beleuchtung der Arbeitsplätze zu sorgen. Fahrzeuge müssen mit Scheinwerfern ausgestattet sein. Fahrwege müssen an gefährlichen Stellen, z.B. Kurven, mit Baken, Reflektoren oder mit Beleuchtungseinrichtungen gekennzeichnet werden.

36. Natürliche Bewegungen an der Bruchwand, abbaubedingte oder rekultivierungsbedingte Bewegungen der Wände sind zu beobachten, zu dokumentieren, zu vermessen und aufzuzeichnen.
37. Für die Tätigkeiten der Arbeitnehmer in der Betriebsstätte hat der Arbeitgeber gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die notwendigen Maßnahmen für den Arbeitsschutz zu ermitteln und eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen sowie diese fortzuschreiben.

Bei den Bewertungen sind auch Gefährdungen die sich bei Wartungs- und Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ergeben zu beachten.

Die notwendigen Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

38. Für die im Steinbruch beschäftigten Arbeitnehmer müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigung, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein. Sie sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.
39. Der Steinbruchbereich ist durch einen mindestens 1,1m hohen Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
40. Zufahrten zum Steinbruch sind durch Abschränkungen, Ketten oder Tore gegen unbefugtes Einfahren zu sichern.
41. Im Bereich der Zufahrten zum Steinbruch sind jeweils Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des unbefugten Betretens, auf Sprengarbeiten und auf Lebensgefahr hinweisen.

Hinweise

1. Der Steinbruch ist so zu betreiben, dass beim Abbau, beim Sprengen und beim Rekultivieren die einschlägigen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Zur Reduzierung von Sprengerschütterungen sowie Vermeidung von Steinflug wird empfohlen für die Bestimmung der Vorgaben und der genauen Bohrlochtiefen, die jeweiligen Abbaubereiche der Sprengungen im 2D- oder 3D-Verfahren zu vermessen sowie die Sprenganlagen anschließend entsprechend exakt zu planen.
3. Bezüglich des Mindestabstands von 300m zu den schützenswerten Objekten, hier die Kreisstraße 3009, wird auf die Abbauempfehlung des Sprengtechnischen Gutachtens vom Büro Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom März 2024 auf Seite 33 verwiesen.
4. Falls die Steinbrucherweiterung Änderungen bezüglich der Fahrverkehre auf dem Betriebsgelände oder der Organisation ergibt, ist das betriebliche Verkehrskonzept wie folgt zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren:
 - Benennung der Betriebsverantwortlichen
 - Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind so zu führen bzw. festzulegen, dass ein Kreuzungsverkehr von Fahrzeugen die aus dem Steinbruch kommen, und für Fahrwegverschmutzungen sorgen (Anlieferung Fremdmaterial zur Rekultivierung), mit denen die nur auf der Straße verkehren, vermieden wird.

Zur besseren behördlichen Überprüfung der Reinigungsarbeiten und zur Absicherung des Betreibers nach außen gegen auftretende Beschwerden ist eine Dokumentation (auch digital) des Reinigungs- und Maschineneinsatzes zu erstellen. Darin sollen folgende Daten erfasst werden:

- Datum, Uhrzeit der Reinigung
 - Dauer der Reinigung
 - Reinigungsfahrzeug
 - Angabe der Betriebsfläche bzw. der öffentlichen Straßenabschnitte
 - Durchführende Person
5. Die Bestimmungen der SprengTR 310 - Sprengarbeiten bzw. der zukünftigen Aktualisierungen sind jederzeit zu beachten und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
 6. Beim Betrieb der Anlage sind die entsprechenden DGUV Vorschriften zu beachten und einzuhalten, z.B. die DGUV Information 213-110 – Sprengarbeiten.



Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Wählen Sie ein Element aus.

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht

Erik Kigulis
Tel. 07321 321-1314
Fax 07321 321-1320
e.kigulis@landkreis-heidenheim.de

Az. 30-ID-6373

28.01.2025

Dienstgebäude
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim
2.OG, Raum 210

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr

Montag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Steinbruch Waibertal -Antrag gemäß § 16 BImSchG für das Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Waibertal“;

hier: Stellungnahme zum Schreiben von Dr. Fahlbusch + Partner vom 13.12.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Fahlbusch,

Im Schreiben vom 13.12.2024 gehen Sie auf den Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde in der der Stellungnahme zur „Erweiterung des Steinbruchs Waibertal ein.

Sie legen dar, dass hauptsächlich lagerstätteneigene Abraum- und Vorabsiebungsmassen für die Auffüllung verwendet werden. Das berechnete Fremdmassenvolumen des benötigten Bodenmaterials wird im Verhältnis dazu sehr viel geringer sein. Sie schreiben, dass die Menge der lagerstätteneigenen Erdmassen im Vergleich zu den Fremdmassen so groß und deren Durchlässigkeit gleichzeitig so gering sein wird, dass das Oberflächenwasser aufgenommen und dem Grundwasser langsamer und nach entsprechend stärkerer Filterwirkung zugeführt wird. Dazu verweisen Sie auf die Anlage 14/2 des immissionsschutzrechtlichen Antrags, wo steht, dass das lagerstätteneigene Bodenmaterial zu einer Verbesserung der Zuführung des Oberflächenwassers in das Grundwasser führt. Danach gehen Sie auf die Strukturen des Steinbruchs ein. Sie führen aus, dass auf dem Gelände Auflockerungen und Verkarstungen vorhanden sind, diese aber mit zunehmender Tiefe abnehmen. Eine erhöhte Wasserwegsamkeit sei nur in den oberflächennahen Bereichen vorhanden. Als Beleg nennen Sie unter anderem die vorhandenen Abbauwände. Weiter wird ausgeführt, dass die Karsthohlräume zudem mit Lehm ausgefüllt sind, was zu einer Verzögerung des Zuflusses ins Grundwasser führt. Zusammengefasst wird die Verfüllung durch das lagerstätteneigene Material zu einer Verbesserung bei der Einleitung des Oberflächenwassers in das Grundwasser führen und die hohen Wasserwegsamkeiten nehmen mit zunehmender Entfernung zur Geländeoberfläche ab. Zudem verweisen Sie darauf, dass die Struktur auf dem Gelände deutliche lokale Unterschiede

vorweist. Die beantragten Fremdmassen werden in die aus lagerstätteneigenen Bodenmassen bestehenden Klippenkörper eingebaut, so dass eine verbesserte Filterwirkung zu allen Seiten gegeben ist. Zusätzlich liegt der Kalkgehalt bei den lagerstätteneigenen Bodenmassen sehr deutlich über 20 %. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Verfüllung mit Bodenmaterial der Klasse BM-0* tritt damit nicht ein.

Das ausgebaute Bodenmaterial fällt aus rechtlicher Sicht unter den Abfallbegriff nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Das Bodenmaterial wird durch die Verfüllung stofflich verwertet. Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) regeln Einbau und die Verfüllung von Bodenmaterial. Die allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden werden in § 6 BBodSchV geregelt und die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht in § 8 BBodSchV. Gemäß § 6 Abs. 2 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 BBodSchV nicht zu besorgen ist und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nummer 3 Buchstabe b und c Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Funktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird. Eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel zu besorgen, wenn Böden Schadstoffgehalte aufweisen, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 überschreiten. Der Einbau von Bodenmaterial der Klasse BM0* wäre somit unzulässig.

Nach § 8 Abs. 2 BBodSchV ist für das Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Abs. 2 BBodSchV nicht zu besorgen, wenn die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse BM-0 klassifiziert wurden und auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 8 Abs. 3 unter anderem eine schädliche Bodenveränderung auch dann nicht auftritt, wenn die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der BM-0* klassifiziert wurden.

§ 8 Abs. 5 Satz 2 schränkt die Erleichterung nach § 8 Absatz 3 BBodSchV wieder ein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist das Auf- oder Einbringen von Materialien der Klasse BM-0* abweichend von Absatz 3 nicht zulässig in empfindlichen Gebieten, wie Karstgebieten oder Gebieten mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund. Dafür kann in empfindlichen Gebieten das Auf- oder Einbringen von Materialien bis zur Höhe der Vorsorgewerte für die Bodenart Ton nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 auch zugelassen werden, wenn günstige Materialeigenschaften und Standortbedingungen vorliegen.

Ihrer Beschreibung zufolge befinden sich auf dem Gelände Auflockerungen und Verkarstungen, die mit zunehmender Tiefe abnehmen. In Anlage 10 der Antragsunterlagen wird beschrieben, dass Pumpversuche die Existenz eines ergiebigen Aquifers unter der geplanten Erweite-

rung belegen. Es geht außerdem hervor, dass die Verkarstung und damit auch die Transmissivität des Aquifers Richtung Westen zunimmt. Weiterhin liegt die Antragsfläche in einer Zone des nicht überdeckten offenen tiefen Karsts. Zusätzlich heißt es, dass Wasserwegsamkeiten wie Klüfte und Spalten direkt ins Karstgrundwasser hinabführen können. Geringdurchlässige oder undurchlässige Schutzschichten sind auch nicht vorhanden. Die Unterlagen der IfU GmbH bestätigen, dass es sich beim Gelände um ein Karstgebiet handelt. Aus der Anlage 14/1 geht hervor, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort im Wesentlichen durch das Trennflächengefüge und die Verkarstungen der Oberjura-Lake bestimmt werden. In der Anlage 17, Punkt 9.4 wird mit Zwischenabraum aus verkarsteten Zonen der Lagerstätte gerechnet. Aus dem Gutachten lässt sich damit entnehmen, dass sich die genehmigte Fläche als auch die Erweiterung in einem Karstgebiet befinden. Damit handelt es sich um ein empfindliches Gebiet und eine Auffüllung von Material der Klasse BM-0* ist damit nicht zulässig. Außerdem wird in der Anlage 17 der Kluftgrundwasserleiter beschrieben, der durch hohe Durchlässigkeiten und ein geringes Speichervermögen gekennzeichnet ist. Der Grundwasserleiter ist geprägt durch die relativ hohen Schwankungen des Grundwasserspiegels in den Niederschlags- und Trockenperioden. Die Merkmale des Kluftgrundwasserleiters entsprechen dem Gebiet eines stark klüftigen, besonders wasserwegsamem Untergrunds. Somit ist auch das Gebiet des Kluftgrundwasserleiters ein empfindliches Gebiet in welchem eine Auffüllung von Material der Klasse BM-0* nicht zulässig ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmen nach § 8 Abs. 6 und § 8 Abs. 7 BBodSchV können nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verfüllungen benötigen nach Ihrer Berechnung insgesamt 20.351.823 m³ Bodenmaterial, wovon 14.920.833 m³ durch lagerstätteneigenes Material und 5.430.990 m³ durch Fremdmaterial gedeckt werden. Der Anteil der Fremdmasse an der Gesamtmasse benötigten Materials beträgt 26,69 %. Der genannte Anteil der Fremdmasse an der Gesamtmasse kann nicht als sehr geringer Anteil gesehen werden.

Wir möchten zusätzlich hinweisen, dass das Bodenmaterial der Klasse BM-0* nicht mit Bodenmaterial der Klasse BM-0 vermischt oder verdünnt werden darf. Dies widerspricht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, da eine Vermischung oder Verdünnung von Abfällen mit dem Ziel, die Abfallannahmekriterien für die nachgeschalteten Entsorgungswege zu erreichen, nicht zulässig ist.

Eine Auffüllung ist mit Bodenmaterial der Klasse BM-0* nicht zulässig. Bei günstigen Eigenschaften des Bodenmaterials, was bei einem nachgewiesenen Kalkgehalt von mindestens 20 % gegeben ist, und günstigen Standorteigenschaften (kein Vorliegen von Staunässe), sind in geringem Umfang für die Bodenarten Sand sowie Lehm/Schluff Werteabweichungen bis zur Höhe der Vorsorgewerte für die Bodenart Ton nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV zur Rekultivierung zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kigulis

Landratsamt Heidenheim
Mobilität und Straßenbau
Straßenbau

26.06.2024

Az. 34-650.332.6/2024/K 3009/Steinbruch
Schön+Hippelein/BlmSchG

Fachbereich Bau,
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Frau Franziska Bäuerle

**Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§
4, 10 und 16 BImSchG**

Bauvorhaben: Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost

Bauort: K 3009, Flst. Nr. 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gem. Großkuchen

**Antragstellerin: Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal, 89520
Heidenheim.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zu o. g. immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird folgende fachliche
Stellungnahme abgegeben:

Die Lage des geplanten Bauvorhabens befindet sich an der Kreisstraße K 3009 auf freier Strecke
der Gemarkung Großkuchen im Bereich des folgenden Streckenabschnitts:
VNK 7226 005 - NNK 7227 006, Stat.-Km ca. 2,2 bis 3,3.

Beurteilungsgrundlage sind die per Mail am 06.06.2024 zur Verfügung gestellten Planvorlagen
mit Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.05.2024 12.03.2024, gefertigt
von Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld.

Es wird davon ausgegangen, dass der stetige Abbau im Steinbruchbetrieb in Art und Umfang wie
bisher fortgeführt wird, es durch die Erweiterung nicht zu einer signifikanten Zunahme des Ziel-
und Quellverkehrs an Schwerverkehrsfahrzeugen kommen wird und sich somit keine Erhöhung
der Verschmutzung der Kreisstraße K 3009 ergeben wird. Erforderlichenfalls ist das vorhandene
Reinigungskonzept vom 16.10.2017 des Steinbruch-Unternehmens sachgerecht anzupassen.

Insoweit bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Bolsinger

Von: Rainer Spahr <rainer.spahr@heidenheim.de>
Gesendet: Samstag, 15. Juni 2024 09:48
An: Immissionsschutz
Cc: Bauordnung
Betreff: Antwort: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG -
Steinbruch Schön + Hippelein

Hallo Frau Bäuerle,

die Feuerwehr meldet Fehlanzeige - dh, keine Einwände.

Gruß
R. Spahr

▼ "Immissionsschutz" ---14.06.2024 11:02:07---Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-

Von: "Immissionsschutz" <Immissionsschutz@Landkreis-Heidenheim.de>
An: "rainer.spahr@heidenheim.de" <rainer.spahr@heidenheim.de>
Datum: 14.06.2024 11:02
Betreff: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG - Steinbruch Schön + Hippelein
Gesendet von: "Bäuerle, Franziska" <F.Baeuerle@Landkreis-Heidenheim.de>

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragsteller: Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG,
Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz

Bevollmächtigte: Dr. Fahlbusch + Partner, Sachverständigenbüro,
Sorge 29 in 38678 Clausthal-Zellerfeld

Geplantes Vorhaben: Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost

Standort: Flurstücke 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704,
Gemarkung Großkuchen, Heidenheim an der Brenz

Sehr geehrter Herr Spahr,

die Firma Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, vertreten durch Dr. Fahlbusch + Partner, hat beim Landratsamt Heidenheim den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs Waibertal Ost auf den Flurstücken 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen, gestellt. Insgesamt wird eine Fläche von 52,5 Hektar beantragt, die aus 45,8 Hektar Abbau- und 6,7 Hektar Kippenfläche besteht.

Des Weiteren soll eine Anpassung der genehmigten Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben auf einer Fläche von 45,9 Hektar erfolgen.

Der Antragsteller betreibt das Steinbruchareal mit einer derzeitigen Flächenausdehnung von 55,8 ha seit den 1970er Jahren mit Aufbereitungsanlagen, bestehend aus zwei Vorbrechern, einer Mahl- sowie drei Körnungsanlagen und einem Schotterwerk, die aus Weißjurakalk qualitativ hochwertige Kalksteinprodukte herstellt.

Nach § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und der Ziffer 2.1.1 (G) des Anhangs zur 4. BImSchV ist die Errichtung und der Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für die Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost ist gemäß Ziffer 2.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG erforderlich. Weitere Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG konzentriert.

Der Antrag mit den uns eingereichten Unterlagen wird hierfür im PDF-Format auf einer Cloud bereitgestellt. Der Zugangslink lautet wie folgt:

→ <https://cloud.landkreis-heidenheim.de/owncloud/index.php/s/j9rl65As41nHrvb>

Das zugehörige **Passwort** erhalten Sie in einer separaten E-Mail.

Wir dürfen Sie für dieses Vorhaben um Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG bitten:

a) Vollständigkeitsprüfung

Wir bitten Sie, uns **bis spätestens 27.06.2024** per E-Mail mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung ausreichend sind bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht, ergänzt oder aktualisiert werden müssen. Fehlanzeige ist erforderlich.

b) Stellungnahme

Soweit die Unterlagen beurteilungsfähig sind, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme mit den eventuell erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweisen **bis spätestens 10.07.2024** an uns zu übersenden.

Die von anderen Trägern öffentlicher Belange für Ihren Zuständigkeitsbereich vorgetragene Ablehnungen, Bedenken oder Anregungen können, soweit diese für Ihre Entscheidung relevant sind, im Rahmen Ihrer Stellungnahme einfließen.

Neben der Übersendung Ihrer Stellungnahme in Papierform dürfen wir Sie bitten, uns die Stellungnahme mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen zusätzlich in digitaler Form (Word-Format) zu übersenden.

Sofern bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme bei uns eingegangen ist, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen (§ 11 der 9. BImSchV).

Die Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des Antragstellers sowie Eintragungen sind nicht

gestattet.

Ein Versand der Anhörung in Papierform ist nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigt werden, bitten wir um kurze Rückmeldung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

F. Bäuerle



Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht
Alte Ulmer Straße 2, Raum 206
89522 Heidenheim
Tel. 07321 321-1353
Fax 07321 321-2320
immissionsschutz@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.landkreis-heidenheim.de/Datenschutz>.

Rainer Spahr
Feuerwehrkommandant und Geschäftsbereichsleiter

Stadt Heidenheim an der Brenz
Feuerwehr
Darwinstraße 10
89518 Heidenheim

Telefon: +49 7321 327-3240
Telefax: +49 7321 327-3253
rainer.spahr@heidenheim.de
<http://www.heidenheim.de>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall um Vernichtung dieser Nachricht und Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Vielen Dank!

E: 03.07.2024

Gemeindeverwaltung Königsbronn • Herwartstr. 2 • 89551 Königsbronn

Abteilung: Ortsbauamt
Ansprechpartner/-in: Dietmar Komposch
Zimmer: 2.9
Telefon: 07328 9625 - 21
Fax: 07328 9625 - 26
E-Mail: dietmar.komposch@koenigsbronn.de

Landratsamt Heidenheim

Frau Bäuerle
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim an der Brenz

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 16.00 Uhr
Einwohnermeldeamt:
Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 7.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 16.00 Uhr

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
6.06.2024

Unsere Zeichen

022.3; 621.3-ko

Königsbronn, 26.06.2024

**Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
gem. §§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Calcitwerk Schön + Hippelein
Gemarkung Großkuchen, Heidenheim an der Brenz**

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

der Antrag wird für die Flächen gestellt, welche in der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplanes der Region Ostwürttemberg bereits enthalten sind.

Die Gemeinde Königsbronn hatte dieser Planung mit Beschluss des Gemeinderates am 15.12.2016 bereits zugestimmt.

Insofern ist es folgerichtig, dass, sofern die gültigen Grenzwerte eingehalten werden und von Seiten der Fachbehörde des Landratsamtes Heidenheim der Antrag für genehmigungsfähig erachtet wird, die Gemeinde diesem Antrag zustimmt.

Wir setzen voraus, dass nach Inbetriebnahme der Flächen, die Immissionswerte vor Ort überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte an den Wohngebäuden in Ochsenberg nicht überschritten werden.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Weiler
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Königsbronn
Postfach 1163
89548 Königsbronn

Telefon: 07328 9625-0
Fax: 07328 9625-27
<http://www.koenigsbronn.de>
info@koenigsbronn.de
USt.-ID: DE145617721

Bankverbindungen:
Heidenheimer Volksbank eG
BLZ: 632 901 10 Konto: 33 113 009
IBAN: DE85 6329 0110 0033 1130 09
BIC: GENODES1HDH

Kreissparkasse Heidenheim
BLZ: 632 500 30 Konto: 880 189
IBAN: DE08 6325 0030 0000 8801 89
BIC: SOLADES1HDH



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim

Datum 12.07.2024

Name Meike Hahn

Durchwahl 0761 208-3167

Aktenzeichen RPF9-4700-39/5/3
(Bitte bei Antwort angeben)

immissionsschutz@landkreis-heidenheim.de

 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragsteller: Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz

Bevollmächtigte: Dr. Fahlbusch + Partner, Sachverständigenbüro, Sorge 29 in 38678 Clausthal-Zellerfeld

Geplantes Vorhaben: Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost

Standort: Flurstücke 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen, Heidenheim an der Brenz

Ihr Schreiben vom 06.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

Ihr Schreiben vom 01.04.2024 Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 · abteilung9@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Das Schutzgut Boden wird nur kurz in der Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben. Ob noch detaillierte Beschreibungen notwendig sind, sollte mit der Unteren Bodenschutzbehörde besprochen werden. Im Folgenden allgemeine Hinweise:

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Bei der geplanten bodenkundlichen Rekultivierung (Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht) geht das LGRB davon aus, dass diese sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände nach den jeweiligen bestmöglichen bodenschutzfachlichen Voraussetzungen durchgeführt wird. Die Rekultivierung sollte im Detail mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgeklärt bzw. nach dem formulierten Rekultivierungsziel durchgeführt werden.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

2.2. Hydrogeologie

Hydrogeologische Bewertungen von Trockenabbauvorhaben im Festgestein erfolgen unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten. Für Festgesteinsabbauten wird auf das Informationsheft 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ (GLA, 1991) hingewiesen.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart“ (LUBW Nr.: 135-002) und in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus betrifft die Gesteine des Oberjura. Die Gesteine des Oberjuras stellen einen

ergiebigen Kluft- und Karstgrundwasserleiter dar. Die Basis des Grundwasserleiters liegt im Bereich der Planflächen in einer Höhe von ca. 400 m NN (HGK Ostalb). Die Tiefsohle des geplanten Trockenabbaus soll laut Gutachten 515 m NN betragen. Der Karstwasserspiegel liegt gemäß Antrag im Erweiterungsgebiet bei maximal ca. 497 m NN.

Eine Sichtung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die hydrogeologischen Verhältnisse und das Planvorhaben nur teilweise plausibel dargestellt sind. Der Beobachtungszeitraum der Grundwasserspiegel an den GWM KB 27 und KB 28 mit drei Messzyklen von ein- bis zweijährigen kontinuierlichen Messungen innerhalb von 30 Jahren ist für eine langfristige Prognose nur begrenzt aussagekräftig. Weiterhin hat ein Abgleich der in den Antragsunterlagen dargestellten Grundwasserspiegel der GWM P4 (LGRB-Nr. BO 7227/116; LUBW-Nr. 50078125) mit der am LGRB vorliegenden Datengrundlage ergeben, dass für die Jahre 2001 und 2002 die Grundwasserspiegel in den Antragsunterlagen um ca. 20 m zu hoch dargestellt sind. Der in diesen zwei Jahren gemessene Höchstwasserstand an der GWM P4 liegt nach LGRB-Datengrundlage bei 504,16 m NN (18.12.2002). Somit sind die Aussagen in den Antragsunterlagen zur Entwicklung der jährlichen Grundwasserhöchststände an GWM P4 nicht plausibel. Des Weiteren liegen für die GWM P4 Grundwasserstandsdaten der hydrologischen Jahre 2005 bis 2009 vor, die in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt wurden. Weiterhin wird in den Antragsunterlagen nicht auf mögliche Grundwasserentnahmen im Bereich des Steinbruchs eingegangen.

Für eine Prognose des maximalen Karstwasserspiegels wird aus hydrogeologischer Sicht empfohlen, die Messergebnisse der GWM KB 27 und KB 28 mit dem vollständigen Datensatz der GWM P4 zu korrelieren. Zusätzlich sollten die klimatischen Rahmenbedingungen (Niederschlag) und ggf. die Entnahmemengen im Bereich des Steinbruchs dargestellt und berücksichtigt werden.

Grundwasservorkommen in Karstgebieten besitzen beim Fehlen von Deckschichten in Folge der schnellen Perkolations (z. B. entlang von Klüften, vertikalen Schäften) von Sickerwasser durch die ungesättigte Zone eine potentiell hohe Schadstoffanfälligkeit. Morphologische Hinweise auf eine schnelle Versickerung von Wasser liefern in Karstgebieten Trockentäler und Dolinen und sind auch im Bereich bzw. im näheren Umfeld des Steinbruchs und der

geplanten Erweiterung vorhanden. Die Schadstoffanfälligkeit des Grundwasservorkommens wird mit der Entfernung von Deckschichten und der Reduzierung der Gesteinsmächtigkeit über dem Grundwasserspiegel erhöht.

Die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers kann in Karstgrundwasserleitern lokal (z.B. entlang von Karströhren, Großklüften) mehrere 10er m/h bzw. mehr als 100 m/h betragen, d.h. auch Abbaufächen in größerer Entfernung können ein potentiell Gefährdungspotential für eine Wasserfassung aufweisen. Die Lage hochdurchlässiger Fließwege ist in Karstgrundwasserleitern in der Regel nicht bekannt, d.h. es ist nur begrenzt möglich, die lokale Abstromrichtung des Grundwassers zu bestimmen. Die regionale Grundwasserfließrichtung im Oberjura-Grundwasserleiter erfolgt laut Grundwassergleichenplan (HGK Ostalb) im Raum Heidenheim nach Süden.

Durch die komplexe hydrogeologische Situation im Brenztal ist beim aktuellen Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass die geplanten Erweiterungsflächen des Steinbruchbetriebes im Grundwasserzustrom von verschiedenen Wasserfassungen liegen. Hierzu gehören in kurzer Entfernung der Tiefbrunnen Siebter Fuß und in größerer Entfernung die Tiefbrunnen Mergelstetten und Schmittenberg. Die Tiefbrunnen entnehmen Grundwasser aus dem Oberjura-Grundwasserleiter, besitzen hohe genehmigte Entnahmeraten und folglich große Einzugsgebiete.

Aufgrund der potentiellen Grundwassergefährdung durch Steinbruchbetriebe (GLA Informationen 2/91, DVGW W101 2021) in Wasserschutzgebieten ist sicherzustellen, dass es mit dem Abbau, der Verfüllung und der Rekultivierung zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt.

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“

([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Die Begründung für die beantragte Erweiterung des Steinbruches Waibertal (RG 7227-1) und die Darstellung der rohstoffgeologischen Verhältnisse, der Abbauplanung und der Massenbilanz in den Antragsunterlagen [Anlage 17 Gutachten zum Lagerstättenaufbau mit Massenberechnung für den Bereich der erweiterungsfläche des Steinbruches Waibertal] sind schlüssig. Die Erkundungsdaten für das Plangebiet liegen dem LGRB vor. Von rohstoffgeologischer Seite bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 29.07.2024

Name Timo Schmidt

Durchwahl 0711 904-12133

Aktenzeichen RPS21-2437-4/59/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
immissionsschutz@landkreis-heidenheim.de

 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG - Erweiterung Steinbruch Schön + Hippelein
Ihr E-Mail-Schreiben vom 25.06.2024

Sehr geehrte Frau Bäuerle,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Die Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co KG betreibt seit den 1970er Jahren ein Steinbruchareal zum Abbau von Kalkstein. Die Firma beantragt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die Fläche des Steinbruchareals auf insgesamt 52,5 ha zu erweitern.

Ein Großteil der Erweiterungsfläche soll dem Abbau des dort vorhandenen Kalksteins dienen.

Eine 6,69 ha große Fläche im Süden des Plangebietes dient – mangels Kalksteinvorkommens im dortigen Bereich – der Herstellung von Ersatzbiotopen (sogenannten „Hülben“) und damit natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Eine 0,44 ha große Fläche im südlichen Plangebiet dient zur Schaffung einer Wende- und Kippfläche für die dort eingesetzten Schwerlastkraftwagen und damit dem Arbeitsschutz. Ein Abbau findet dort nicht statt.

Eine 2,60 ha große Fläche im östlichen Plangebiet dient der Renaturierung der ehemaligen Abbaufäche. Konkret sollen dort die Voraussetzungen zur Entstehung eines zusammenhängenden Waldgebietes geschaffen werden. Ein Abbau findet auch dort nicht statt.

Das o.g. Vorhaben begegnet im Ergebnis keinen raumordnerischen Bedenken.

Die Erweiterungsfläche liegt größtenteils innerhalb des dort ausgewiesenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe „Steinbruch Waibertal (Ost)“ gem. PS 3.5.1 (Z) des geltenden Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg (zuletzt geändert durch die Teilfortschreibung Rohstoffsicherung, rechtskräftig seit dem 18.01.2019).

Die vorgenannte 0,44 ha große Teilfläche im östlichen Plangebiet liegt zwar außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes. Auf Grund der geringen Fläche und der Tatsache, dass dort kein Abbau von Kalkstein betrieben wird, bestehen insoweit keine raumordnerischen Bedenken.

Die vorgenannte 2,60 ha große Teilfläche im westlichen Plangebiet befindet sich ebenfalls außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes. Raumordnerische Belange stehen auch hier im Ergebnis nicht entgegen. Diese Fläche ist ebenfalls nicht für den Abbau vorgesehen. Sie dient vielmehr der Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung des ehemaligen Abbaugbietes in Form einer Wiederaufforstung. Dies wird im Hinblick auf den PS 3.5 (G) des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg begrüßt.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Timo Schmidt

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht
z.Hd. Frau Bäuerle
Alte Ulmer Straße 2, Raum 206
89522 Heidenheim

Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektorin
Franka Zanek
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

9

Nhs / 26.07.2024

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG – Steinbruch Schön + Hippelein

Ihr Schreiben vom 25.06.2024 (E-Mail)

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Genehmigungsverfahren.

Die Erweiterung des Steinbruchs entspricht den Zielen der Raumordnung. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Regionalplan 2010 ist im Bereich des Waibertals ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.1 (Z)) sowie ein Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen (PS 3.5.2 (Z)) festgelegt. Die geplante Erweiterung befindet sich größtenteils in diesen regionalplanerisch gesicherten Flächen. Im Bereich der Fläche F3 im Westen des geplanten Abbaugebiets wird kleinräumig ein Bereich des Regionalen Grünzuges (PS 3.1.1 (Z)) tangiert, für den aufgrund der Kleinräumigkeit der Überlagerung allerdings kein Zielkonflikt entsteht.

Die beiden Kategorien der Flächenfestlegungen im Regionalplan sind für jeweils 20 Jahre kalkuliert und sollen einen Rohstoffabbau über einen Zeitraum von insgesamt bis zu 40 Jahren sicherstellen. Die Teilfortschreibung Rohstoffsicherung ist 2019 rechtskräftig geworden und betrachtet unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Daten aus 2010-2016 den Zeitraum bis ca. 2056. Der Betreiber kalkuliert mit einem Abbauezeitraum von insgesamt 30 Jahren und deckt sich insofern mit den der Kalkulation der Abbaubedarfe der regionalplanerischen Festlegungen.

Die Planung entspricht somit den Zielfestlegungen des Regionalplans.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Eva-Maria Nordhus
Stv. Verbandsdirektorin



Heidenheim
an der Brenz

10



Bürgermeisteramt Postfach 11 46 89501 Heidenheim
Bauordnung und Denkmalschutz

Bauordnung und Denkmalschutz

Empfänger Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht
Frau Franziska Bäuerle
Alte Ulmer Straße 2
89518 Heidenheim

Aktenzeichen 00510-24-04
Name Herr Walz
Zimmer 517
Telefon 07321 327-3414
Telefax 07321 323-3410
E-Mail bauordnung@heidenheim.de
Datum 19.12.2024

Vorhaben Immissionsschutzrechtliches Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs Waibertal Ost
hier: Anhörungsverfahren gemäß §§ 4, 10 und 19 BImSchG

Grundstück Heidenheim an der Brenz, Großkuchen, Waibertal

Gemarkung	Großkuchen	Großkuchen	Großkuchen	Großkuchen	Großkuchen	Großkuchen
Flur	0	0	0	0	0	0
Flurstück	252	254/1	700	700/4	700/5	704
Antragsteller	Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG Waibertal, 89520 Heidenheim					

Ersuchen des Landratsamtes Heidenheim vom 07.06.2024

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

gegenüber dem o. g. immissionsschutzrechtlichen Vorhaben bestehen seitens der Stadt Heidenheim bauplanungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

Auflagen sind nicht zu erheben.

Aufgrund von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) konnte das Einvernehmen der Gemeinde zur Zulassung des Bauvorhabens im Außenbereich erteilt werden.

Abschließend wird das Landratsamt Heidenheim um Übersendung einer Mehrfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich eines genehmigten Planheftes gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Nüsseler

Stadt Heidenheim
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim
www.heidenheim.de
bauordnung@heidenheim.de

Öffnungszeiten:
Dienstag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr
Montagnachmittag 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr



Bürgermeisteramt Postfach 11 46 89501 Heidenheim
Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt

Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG
Im Waibertal
89520 Heidenheim an der Brenz

**Stadtentwicklung, Städtebauliche
Planung und Umwelt**

Unser Zeichen	Wie/Az. 621.40
Name	Eva Wieland
Zimmer	636
Telefon	+49 7321 327-6219
Telefax	+49 7321 323-6219
E-Mail	eva.wieland@heidenheim.de

Datum	20.03.2025
-------	------------

Bescheid über die Befreiung für die Naturdenkmale „Hülben im Waldteil Eglisee“ (Schutzgebiets-Nr.: 81350190047) und „Tongrube am Wannensträßle“ (Schutzgebiets-Nr.: 81350190038)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung auf eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zur Sicherung der Naturdenkmale im Kreis Heidenheim vom 07.03. 1984, für die Naturdenkmale „Hülben im Waldteil Eglisee“ (Schutzgebiets-Nr.: 81350190047) und „Tongrube am Wannensträßle“ (Schutzgebiets-Nr.: 81350190038), welche sich auf Ihrem Grundstück unter der Flur-Nr., 700/5 in Großkuchen befindet, teilen wir Ihnen unsere Entscheidung mit.

Die Stadt Heidenheim gewährt Ihnen die beantragte Befreiung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und naturschutzfachlichen Bewertung. Die geplante Maßnahme „M_Habitat_Amphibien“ Anlage von Kleingewässern auf der Kippenfläche Süd, die auf Maßnahmenblatt M8 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10 des immissionsschutzrechtlichen Antrages) näher beschrieben ist, ist gerechtfertigt und mit den Schutzanforderungen der Naturdenkmale vereinbar.

Die Befreiung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen M_Habitat_Amphibien“ Anlage von Kleingewässern auf der Kippenfläche Süd,
2. Einmalige Kontrolle alle drei Jahre nach Fertigstellung und ggf. erneutes Verdichten des Untergrundes bzw. alternative Flächenauswahl im Fall von Undichtigkeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der Maßnahme gemäß den oben genannten Auflagen zu erfolgen hat. Eine abschließende Dokumentation der durchgeführten Arbeiten sowie ein Nachweis über die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Stadt nach der Fertigstellung bzw. Monitoring vorzulegen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Eva Wieland

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt, Gewerbeaufsicht
Frau Franziska Bäuerle
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim

Datum 04.07.2024
Telefon 0711 2175-1311
E-Mail scheck.r@lw-online.de
Unser Zeichen B1/Sr 4842:101

Erweiterung des Steinbruchs Waibertal Ost durch die Fa. Calcitwerk Schön+Hippelein GmbH
89520 Heidenheim

Sehr geehrte Frau Bäuerle,

vielen Dank für die Beteiligung am immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Waibertal Ost durch die Firma Schön + Hippelein GmbH auf Gemarkung Großkuchen. Die Steinbrucherweiterung liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets für die Grundwassergewinnung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung im Egautal.

Aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten geologischen und hydrogeologischen Gutachten und beziehend auf die Hydrogeologische Karte Ostalb des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg sowie aufgrund unserer Untersuchungen zum Einzugsgebiet der Buchbrunnenquelle, ist davon auszugehen, dass die Steinbrucherweiterung nicht im Einzugsgebiet der Buchbrunnenquelle im Egauwasserwerk, sondern im Einzugsgebiet der Brenz liegt. Gegen die geplante Steinbrucherweiterung der Firma Schön + Hippelein haben wir daher keine Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Anlage 14/1, dem Untersuchungsbericht Ergänzung Hydrogeologie, unseres Erachtens nach falsche Grundwasserstanddaten verwendet werden. In der Anlage 2 des Gutachtens

W 1000 Technisches
Sicherheitsmanagement



Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister
Matthias Wittlinger,
Uhingen

Technischer
Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing.
Frieder Haakh

Kaufmännischer
Geschäftsführer:
Jan Meier

werden für die Messstelle P4 „Gönnerhau“ in den Jahren 2000 bis 2003 Grundwasserstände im Bereich zwischen 514 und 525 müNN dargestellt. Nach den Angaben in den im Gutachten zitierten früheren Untersuchungen liegen die Messwerte jedoch im Bereich zwischen 493 und 504 müNN. Aussagen zum Rückgang der Grundwasserstände zwischen 2002 und 2023 von 27 m sind daher falsch. Auf die aktuellen Grundwassergleichen der letzten Jahre und den daraus abgeleiteten Aussagen haben diese falschen Daten keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Scheck